

Zweite Änderungssatzung vom _____ zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagsgrundschulen und sonstigen schulischen Betreuungsangeboten auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld vom 22.01.2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 90 SGB VIII und der §§ 4 Abs. 5, 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 03. Dezember 2019 (GV NRW Seite 877), des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW (SchulG) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW.01/11) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende 2. Änderungssatzung vom _____ zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagsgrundschulen und sonstigen schulischen Betreuungsangeboten auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld vom 22.01.2024 beschlossen:

Artikel I

Es wird ein zusätzlicher Absatz 10 in § 6 „Höhe der Elternbeiträge“ eingefügt:

„(10) Mehrlingskinder werden in Absatz 5 und 6 wie ein einzelnes Kind gezählt. Ergäben sich ohne die Regelung aus Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge für Mehrlingskinder, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.“

Artikel II

Die Änderung der Satzung zu Artikel I tritt rückwirkend zum 01.08.2025 in Kraft.